

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Satzung)
für den Master-Studiengang Technische Betriebswirtschaft am Fachbereich
Wirtschaft der Fachhochschule Kiel
Vom 29. März 2018**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 58) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 15. November 2017 und 7. März 2018 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 29. März 2018 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Master-Studiengang „Technische Betriebswirtschaftslehre“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 21. Juli 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 4/2017, S. 79) wird wie folgt geändert:

1.

Der Name des Studiengangs in der Überschrift der Satzung wird von „Technische Betriebswirtschaftslehre“ geändert in „Wirtschaftsingenieurwesen“.

2.

§ 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ den Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.).“

3.

Der Name des Studiengangs „Technische Betriebswirtschaftslehre“ wird in § 1, in der Überschrift des Anhang 1 sowie in der Überschrift des Anhang 2 geändert in „Wirtschaftsingenieurwesen“.

4.

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Zugang erhält, wer ein erstes berufsqualifizierendes interdisziplinäres (betriebswirtschaftlich-ingenieurwissenschaftliches) Studium abgeschlossen hat und wenigstens 55 Leistungspunkte in dem Bereich „Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften und Mathematik“, wenigstens 50 Leistungspunkte in dem Bereich „Wirtschafts-, Rechts- und weitere Sozialwissenschaften“ sowie wenigstens 10 Leistungspunkte in Integrationsfächern erworben hat.

(2) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber englische Sprachkenntnisse nachweisen, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:

- durch Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein

oder

- Englisch als Muttersprache oder
- durch ein erfolgreich abgeschlossenes englischsprachiges Hochschulstudium oder
- durch ein international anerkanntes Zertifikat auf B2-Niveau oder höher (GER), z. B. eine entsprechende Cambridge-ESOL-Qualifikation

Cambridge-ESOL	Mindestanforderung
First (FCE – B2), oder Advanced (CAE – C1), oder Proficiency (CPE – C2)	Grade B oder höher Grade C oder höher Grade C oder höher
BULATS	B2, 60 Punkte
IELTS	Band 5.5

oder

- durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens

TOEFL	Mindestpunktzahl
PBT	515 Punkte
CBT	185 Punkte
iBT	70 Punkte

5.

Der Anhang 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges „Wirtschaftsingenieurwesen“ verfügen – aufbauend auf einem ersten interdisziplinären, technisch-betriebswirtschaftlichen Studium – über wesentlich vertieftes Wissen und Verstehen insbesondere in den Lerngebieten Management, *Informationsmanagement*, Einkauf, Produktion, Marketing, Logistik sowie Supply Chain und Operations Management.“

6.

Der Anhang 2 erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“⁵⁾

Lfd.Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen (SWS)	Semester
Pflichtmodule des Studiengangs¹⁾⁴⁾						
1	MA-UF 1	Moderne Unternehmensführung 1		5	4	1

2	MA-IM	Informationsmanagement		5	2	1
3	MA-SPM	Strategisches Produktionsmanagement		5	4	1
4	MA-SCM	Strategisches Supply Chain Management		5	2	1
5	MA-B2B1	B2B-Marketing 1 (Technischer Vertrieb/ Einkauf 1)		5	2	1
6	MA-PLAN	Unternehmensplanspiel		5	4	1
7	MA-UF 2	Moderne Unternehmensführung 2		5	4	2
8	MA-PS	Produktionssysteme		5	2	2
9	MA-B2B2	B2B-Marketing 2 (Technischer Vertrieb/ Einkauf 2)		5	2	2
10	MA-MP	Anwendungsorientiertes Managementprojekt		5	4	2
11	MA-UF 3	Moderne Unternehmensführung 3		5	4	3
12	MA-CSRM	Customer- und Supplier-Relationship-Management		5	2	3
13	MA-TMP	Technisch orientiertes Managementprojekt		10	8	3
			Summe:	70	44	
Wahlmodule gemäß §3 Absatz 1 PVO²⁾³⁾						
14	MA-WM I bzw. MA-TWM I	Modulkatalog MA-WM I und MA-TWM I		20	8	2, 3
15						
16						
17						
			Summe:	20	8	
18	MA-T	Thesis		25	(2)	4
19	MA-K	Kolloquium		5		4
			Summe:	120	54	

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe.

3) Aus jedem der beiden Modulkataloge (MA WM I und MA-TWM I) ist mindestens ein Wahlmodul im Umfang von mindestens 5 LP zu wählen.

4) Sofern ausreichende Lehrkapazitäten vorhanden sind, können diese Module auch in englischer Sprache belegt werden.

5) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.

7.

§ 8 wird wie folgt ergänzt um Absatz 8, 9 und 10:

„(8) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Master-Studiengang „Technische Betriebswirtschaftslehre“ am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel in der Fassung vom 21. Juli 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 4/2017, S. 79) ist für Masterstudierende nur noch bis zum Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 anzuwenden.

(9) Studierende, die letztmalig zum Sommersemester 2018 ihr Master-Studium aufgenommen haben, können noch bis zum Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 21. Juli 2017 erwerben.

(10) Studierende, die im Studiengang „Technische Betriebswirtschaftslehre“ eingeschrieben sind und bis zum Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 21. Juli 2017 **nicht** erworben haben, setzen ihr Studium ab dem Sommersemester 2021 nach dieser Änderungssatzung fort.“

Artikel 2

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2/2018 vom 23. April 2018 (S. 19)
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Hochschule: 29. März 2018

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ im Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Kiel, 29. März 2018
Fachhochschule Kiel

- Der Dekan -
Prof. Dr. D. Frosch-Wilke
Fachbereich Wirtschaft